Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

31.03.2016 Drucksache 17/10704

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein, Reinhold Bocklet, Dr. Franz Rieger, Petra Guttenberger, Walter Taubeneder, Alex Dorow, Judith Gerlach, Jürgen W. Heike, Dr. Martin Huber, Alexander König, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER).

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)

A) Problem

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz enthält Regelungen zur Unterrichtung und zur Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung. Näher ausgestaltet werden diese Pflichten durch eine Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung. Verfassungsrechtliche Grundlage der bestehenden Regelungen ist Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung (BV).

Der durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 11. November 2013 (GVBI. S. 640) eingefügte Art. 70 Abs. 4 BV stellt gegenüber Art. 55 Nr. 3 Satz 2 BV eine spezielle Regelung zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union dar und enthält den Auftrag, das Nähere durch Gesetz zu regeln. Dieser neuen Verfassungslage muss das geltende Parlamentsbeteiligungsgesetz angepasst werden.

B) Lösung

Wesentliche Regelungen zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union werden gesetzlich im Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) festgelegt. Zudem sollen Erfahrungen der parlamentarischen Beteiligung in Bayern, den anderen Ländern und dem Bund aufgegriffen werden. Dazu wird das derzeitige PBG angepasst und fortentwickelt. Details zum Vollzug der Unterrichtung sollen wie bisher einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung vorbehalten bleiben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Durch die konkretisierten Beteiligungspflichten kann zusätzlicher Personal- und Sachaufwand beim Landtagsamt sowie in der Staatskanzlei und den Ressorts entstehen.

2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Den Kommunen und mittelbaren Trägern der Staatsverwaltung entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen.

3. Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenwirkungen.

31 03 2016

Gesetzentwurf

über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)

Teil 1

Beteiligung in landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten

Art. 1

Umfang der Beteiligung

- (1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über
- 1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
- 2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
- 3. beabsichtigte Staatsverträge und,
- 4. soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
 - a) beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
 - b) Angelegenheiten der Landesplanung,
 - c) Bundesratsangelegenheiten,
 - d) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

Teil 2

Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Art. 2 Unterrichtung

über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union.

- (2) ¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben nach Abs. 1 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Unterrichtung enthält Angaben zu Zielsetzung, wesentlichem Inhalt und dem voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesrat.
- (3) ¹Bei Vorhaben nach Abs. 1, die das Recht der Gesetzgebung betreffen oder sonstige erhebliche landespolitische Bedeutung haben, unterrichtet die Staatsregierung den Landtag über ihre erste Einschätzung zu den erwarteten Folgen des Vorhabens für den Freistaat. ²Auf Verlangen des Landtags unterrichtet die Staatsregierung unverzüglich auch zu den erwarteten Folgen sonstiger Vorhaben der Europäischen Union.
- (4) ¹Bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die dem Subsidiaritätsfrühwarnsystem unterliegen, unterrichtet die Staatsregierung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Vorhabens durch den Bundesrat in Form einer ersten Einschätzung über die Zuständigkeit der Europäischen Union sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. ²Die Staatsregierung informiert den Landtag auf Verlangen unverzüglich über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. ³Die Staatsregierung weist den Landtag auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen hin.

Art. 3

Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren, Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus

¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über beabsichtigte Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates auslösen. ²Gleiches gilt für Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen, sowie für Vorschläge, bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsemechanismus über ein Weisungsrecht verfügt. ³Die Unterrichtung enthält insbesondere Angaben darüber, inwieweit das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen ist.

Art. 4

Weitere Gegenstände der Unterrichtung

(1) ¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über die Übertragung der Verhandlungsführung im

Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder. ²Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag auf Verlangen über den jeweiligen Verfahrensstand.

- (2) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.
- (3) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen sowie der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen.

Art. 5

Bindung der Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtags

- (1) Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden.
- (2) Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen.
- (3) Bei sonstigen Vorhaben der Europäischen Union, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahmen des Landtags.
- (4) Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Abs. 2 oder 3 ab, so teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe hierfür mit.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

Art. 6

Umfang und Tiefe der Unterrichtung

Umfang und Tiefe der Unterrichtung bemessen sich nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

Art. 7

Weitergehende Unterrichtung

Auf Verlangen des Landtags übermittelt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergänzende Informationen.

Art. 8

Grenzen der Unterrichtung

Die Staatsregierung darf nur von einer Unterrichtung absehen, soweit diese den Kernbereich exekuti-

ver Eigenverantwortung berührt oder gesetzliche Regelungen, geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Art. 9

Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung beruht derzeit auf dem Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBI. S. 324, BayRS 1100-6-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI. S. 317). Näher ausgefüllt wird die gesetzliche Regelung durch eine Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung. Verfassungsrechtliche Grundlage ist Art. 55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung (BV); danach bleibt die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.

Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 11. November 2013 (GVBI. S. 640) wurde ein neuer Absatz 4 in Art. 70 BV eingefügt, der gegenüber Art. 55 Nr. 3 Satz 2 BV eine spezielle Regelung zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union darstellt. Art. 70 Abs. 4 Satz 1 BV erhebt die Unterrichtungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union in den Verfassungsrang. Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV räumt dem Landtag das Recht ein, die Staatsregierung durch Gesetz in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben zu binden, sofern durch die Übertragung von Hoheitsrechten Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden sollen. Mit Art. 70 Abs. 4 Satz 3 BV wird die Staatsregierung grundsätzlich an Stellungnahmen des Landtags gebunden, sofern Vorhaben der Europäischen Union Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes unmittelbar betreffen. Nach Art. 70 Abs. 4 Satz 4 BV regelt das Nähere ein Gesetz. Dieser neuen Verfassungslage muss das geltende Parlamentsbeteiligungsgesetz angepasst werden.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf erfüllt den Gesetzgebungsauftrag des Art. 70 Abs. 4 Satz 4 BV.

Wesentliche Regelungen zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union werden gesetzlich im Parlamentsbeteiligungsgesetz festgelegt. Zudem sollen Erfahrungen der parlamentarischen Beteiligung in Bayern, den anderen Ländern und dem Bund aufgegriffen werden. Dazu wird das derzeitige PBG angepasst und fortentwickelt. Details zum Vollzug der Unterrichtung sollen hingegen weiterhin einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung vorbehalten bleiben.

3. Gesetzesfolgen

Durch die konkretisierten Beteiligungspflichten kann zusätzlicher Personal- und Sachaufwand beim Landtagsamt sowie in der Staatskanzlei und den Ressorts entstehen.

Kommunen und mittelbaren Trägern der Staatsverwaltung entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen.

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenwirkungen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Gesetzgebungsauftrag des Art. 70 Abs. 4 Satz 4 BV ist zwingend zu erfüllen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1 Beteiligung in landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten

Teil 1 enthält Regelungen zur Beteiligung des Landtags in landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten.

Zu Art. 1 Umfang der Beteiligung des Landtags

Die Norm entspricht inhaltlich weitgehend der bewährten Regelung in Art. 2 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010. Entfallen sollen allerdings Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 und Art. 2 Abs. 3 PBG. Für die dort geregelte Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union wird in Teil 2 der Neufassung ein eigener Abschnitt geschaffen.

Zu Teil 2 Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Teil 2 enthält Regelungen zur Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Zu Art. 2 Unterrichtung über Vorhaben der Europäischen Union

Zu Abs. 1

Zur Konkretisierung des Begriffs "Vorhaben der Europäischen Union" kann § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) herangezogen werden, der beispielhaft Vorhaben benennt. Darunter fallen insbesondere Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union, aber auch nichtlegislative Vorgänge wie Grün- und Weißbücher der Europäischen Union. Zuleitung meint die förmliche und unmittelbare Übersendung durch den Bundesrat an die Staatsregierung als Adressaten im Rahmen des Bundesratsverfahrens (nach derzeitiger Praxis als Drucksache). Keine Zuleitung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Staatsregierung lediglich mittelbar Zugriff erhält (z.B. durch die Einstellung von Dokumenten, die an andere Adressaten gerichtet sind, in eine Datenbank des Bundesrats). Durch die Zuleitung aller vom Bundesrat übermittelten Vorhaben erhält der Landtag einen Gesamtüberblick über die in der Europäischen Union anstehenden Vorgänge mit Länderbezug.

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass die Staatsregierung den Landtag über alle ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union unterrichtet. Dazu gehören sowohl legislative (z.B. Richtlinien, Verordnungen) als auch nichtlegislative Vorhaben (z.B. Weißbücher, Grünbücher). Abs. 2 Satz 2 listet Informationen auf, die die Unterrichtung stets umfasst.

In zeitlicher Hinsicht sieht Abs. 2 Satz 1 – entsprechend der bislang geltenden Regelung in Art. 2 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010 – vor, dass die Staatsregierung den Landtag frühzeitig unterrichtet. Die Zeitvorgabe ist dahin zu verstehen, dass der Landtag die Information zu einem Zeitpunkt erhält, der es ihm ermöglicht, sich mit dem Vorgang zu befassen und Stellung zu nehmen, bevor die Staatsregierung nach außen wirksame Erklärungen abgibt. Die Mitteilung des voraussichtlichen Termins der Behandlung im Bundesrat (Plenum) nach Abs. 2 Satz 2 erleichtert insoweit die Zeitplanung des Landtags.

Zu Abs. 3

Die Unterrichtungspflicht soll sicherstellen, dass der Landtag den europäischen Integrationsprozess begleiten und seine Mitwirkungsrechte insbesondere aus Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und 3 BV wahrnehmen kann. Sie knüpft daher im Grundsatz an die Zuleitung eines Vorhabens durch den Bundesrat an. Das Bundesratsverfahren ist rechtlicher Ansatzpunkt für die Mitwirkung Bayerns und der anderen Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 23 Abs. 4 GG). Der Bundesrat identifiziert diejenigen Vorhaben der Europäischen Union, die Länderinteressen berühren könnten, und legt diese als Beratungsgegenstand in seinen Drucksachen nieder. Wird ein Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat umgedruckt, ist im Ansatz davon auszugehen, dass es von erheblicher landespolitischer Bedeutung ist.

Umgedruckt werden jedoch auch Vorhaben eher technischen Charakters und solche, die allein Interessen anderer Länder betreffen oder Belange Bayerns nur geringfügig berühren. Eine vertiefte Befassung mit diesen Angelegenheiten wird grundsätzlich nicht zielführend sein. Abs. 3 soll Landtag und Staatsregierung daher eine Schwerpunktbildung und Konzentration auf landespolitisch bedeutsame Vorhaben erleichtern. Satz 1 sieht vor, dass die Staatsregierung den Landtag über die erwarteten Folgen allein solcher Vorhaben unterrichtet, die ihrer Einschätzung nach von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Abs. 2 Satz 1 stellt dabei klar, dass Vorhaben, die das Recht der Gesetzgebung betreffen, stets erhebliche landespolitischer Bedeutung haben. Welche Gesichtspunkte im Einzelnen anzusprechen sind, richtet sich nach dem konkreten Vorhaben. Dazu können z.B. die Betroffenheit von Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates, der Umsetzungsbedarf bei Gesetzgebung, Verwaltung, Bürgern und Unternehmen, finanzielle Folgen, der Verwaltungsaufwand und unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen gehören.

Abs. 3 Satz 2 gibt dem Landtag die Möglichkeit, eine Unterrichtung zu den wesentlichen Auswirkungen auch solcher Vorhaben zu verlangen, die nach der ersten Einschätzung der Staatsregierung keine erhebliche landespolitische Bedeutung haben. Als Grundlage für die Beurteilung des Landtags, ob er die Einschätzung der Staatsregierung teilt, können die gemäß Abs. 2 übermittelten Angaben zu Zielsetzung und wesentlichem Inhalt des Vorhabens dienen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält Vorgaben für die Unterrichtung der Staatsregierung, die – über die in Abs. 2 und ggf. die in Abs. 3 genannten Pflichten hinaus – zusätzlich bei Entwürfen zu Gesetzgebungsakten der Europäischen Union gelten. Hintergrund ist die Einbindung des Landtags in das System zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Nach dem in Art. 12 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit niedergelegten Subsidiaritätsfrühwarnsystem kann der Bundesrat in einer Frist von acht Wochen nach Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts gegenüber

der Kommission darlegen, warum der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (sog. Subsidiaritätsrüge). Zudem kann der Bundesrat innerhalb einer Frist von zwei Monaten wegen Verstoßes eines veröffentlichten Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben (Art. 23 Abs. 1a GG, Art. 12 EUV, Art. 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, Art. 263 Abs. 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Der Landtag ist landesintern an diesen Mechanismen beteiligt und kann die Staatsregierung auffordern, im Bundesrat auf eine Subsidiaritätsrüge oder -klage hinzuwirken.

Abs. 4 Satz 1 stellt sicher, dass dem Landtag die erforderlichen Informationen so rechtzeitig vorliegen, dass er sich innerhalb des engen Zeitrahmens, den das Unionsrecht durch die Achtwochenfrist setzt, äußern kann. Die Regelfrist von zwei Wochen kann nur in Ausnahmefällen, z.B. über den Jahreswechsel, überschritten werden. Die Bestimmung orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 5 Satz 1 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Abs. 4 Satz 2 gibt dem Landtag und seinen Ausschüssen die Möglichkeit, sich bei bestimmten Vorhaben gezielt über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens informieren zu lassen. Der in Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Hinweis auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen verschafft dem Landtag einen Gesamtüberblick.

Zu Art. 3 Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren, Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus

Satz 1 sieht aufgrund der politischen und rechtlichen Bedeutung der Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eine ausdrückliche Unterrichtungspflicht für Vertragsänderungen vor, die nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats auslösen. Zu den Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats auslösen (vgl. Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG), gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das ordentliche Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV), das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 6 EUV), besondere Vertragsänderungsverfahren, Brückenklauseln und Kompetenzerweiterungsklauseln (vgl. BVerfGE 123, 267 <384 ff., 412>). Die Norm orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 3 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Eine entsprechende Unterrichtungspflicht gilt gem. Satz 2 in Fällen der sog. Flexibilitätsklausel und des Notbremsemechanismus. Die als Flexibilitätsklausel oder auch als Kompetenzabrundungsregel bezeichnete Vorschrift in Art. 352 AEUV nutzt die Europäische

Union, wenn sie Recht setzen will ohne ausdrückliche Ermächtigung, aber mit einem "Anknüpfungspunkt" an bestehende Kompetenzen der Europäischen Union. Diese Fälle bergen die Gefahr einer Kompetenzanmaßung der Europäischen Union in sich. Ihre Inanspruchnahme setzt die Ratifikation durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GG voraus (vgl. BVerfGE 123, 267 <395>). Der sog. Notbremsemechanismus sieht ein Weisungsrecht des Bundesrats vor, um Gesetzgebungsakte der Europäischen Union im Bereich der Sozialpolitik oder der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen vorläufig zu stoppen. Art. 3 Satz 2 entwickelt die Regelung in Nr. VIII. 4 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011 fort.

Die in Art. 3 Satz 3 vorgesehene Einschätzung der Staatsregierung erleichtert dem Landtag die Beurteilung, ob er die Staatsregierung gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV/Art. 5 Abs. 1 PBG durch Gesetz binden kann.

Art. 4 Weitere Gegenstände der Unterrichtung

Zu Abs. 1

Die Bestimmung steht in Zusammenhang mit Art. 23 Abs. 6 GG. Danach wird, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 6 GG sowie des § 45l der Geschäftsordnung des Bundesrats kann der Ländervertreter an Beschlüsse des Bundesrats gebunden werden. Der Landtag ist an diesem Mechanismus landesintern insoweit beteiligt, als er die Staatsregierung auffordern kann, im Bundesrat auf eine bestimmte Weisung hinzuwirken. Abs. 1 soll sicherstellen, dass der Landtag über die erforderlichen Informationen verfügt.

Zu Abs. 2

Die Bestimmung entspricht der Regelung in Nr. VIII. 7 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Zu Abs. 3

Die Norm orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 2 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011.

Zu Art. 5 Bindung der Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtags

Zu Abs. 1 und 2

Die Vorschriften entsprechen Art. 70 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BV. Zur Begründung vgl. LT-Drs. 16/15140.

Zu Abs. 3

Ist das Recht der Gesetzgebung nicht betroffen und liegt damit kein Fall des Abs. 1 oder 2 vor, berücksichtigt die Staatsregierung Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union. Das bedeutet, dass die Staatsregierung die Stellungnahme des Landtags zur Kenntnis nehmen, in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen und sich mit ihr auseinandersetzen muss. Eine rechtliche Bindungswirkung besteht nicht (vgl. BVerfGE 123, 152 <203 f.> und BT-Drs. 12/3338 zu Art. 23 GG).

Zu Abs. 4

Abs. 4 orientiert sich an der Regelung in Nr. VIII. 9 Satz 3 der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011. Einzelheiten zum Zeitpunkt der Mitteilung bleiben der Vereinbarung vorbehalten.

Zu Teil 3 Gemeinsame Vorschriften

Teil 3 enthält gemeinsame Vorschriften, die sowohl für die in Teil 1 geregelten landes- und bundespolitischen sowie internationalen Angelegenheiten als auch für die in Teil 2 geregelten Angelegenheiten der Europäischen Union gelten.

Zu Art. 6 Umfang und Tiefe der Unterrichtung

Art. 6 greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG auf (BVerf-GE 131, 152 <206 ff.>). Die Bestimmung soll sicherstellen, dass Quantität und Detailliertheit der Unterrichtung dem Informationsinteresse des Landtags entsprechen. Die Staatsregierung soll Tiefe und Umfang der Unterrichtung daher an der landespolitischen Bedeutung der Angelegenheit bemessen. Eine umso intensivere Unterrichtung ist geboten, je schwerwiegender die zu erwartenden Folgen für den Freistaat Bayern ausfallen. Andererseits soll die Unterrichtung nicht ausufern und Landtag sowie Staatsregierung eine Schwerpunktbildung und Konzentration ermöglichen.

Zu Art. 7 Weitergehende Unterrichtung

Art. 7 ist Ausdruck des Grundsatzes des interorganfreundlichen Verhaltens zwischen Landtag und Staatsregierung und verdeutlicht die bestehenden verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse, zu bestimmten Angelegenheiten gezielt weitergehende Informationen anzufordern. Davon abzugrenzen sind die dem einzelnen Abgeordneten zustehenden Informationsrechte, insbesondere das parlamentarische Fragerecht.

Zu Art. 8 Grenzen der Unterrichtung

Art. 8 benennt die allgemein anerkannten Grenzen der Informationspflichten der Staatsregierung, wie sie insbesondere auch für das parlamentarische Fragerecht gelten (vgl. z.B. VerfGH 64, 70 <82>; BVerfGE 131, 152 <206>, VerfGH 54, 62 <74 f.>, Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen). Inhaltlich entspricht die Regelung Art. 2 Abs. 4 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010.

Zu Art. 9 Vereinbarung

Die Vorschrift entspricht Art. 4 PBG in der Fassung vom 23. Juli 2010.

Zu Teil 4 Schlussvorschriften

Zu Art. 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der Vorgängernorm.